
11. Oktober 2006

Nr. 153/06

Teilrevision des Strassenreglementes

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit vorliegendem Bericht und Antrag sollen zwei Artikel unseres Strassenreglementes geändert werden. Damit werden die Gemeindestrassen neu in drei Klassen eingeteilt (bisher zwei Klassen).

1. Gegenstand und Grund der Änderung

Gemäss § 7 des Kantonalen Strassengesetzes vom 21. März 1995 und § 1a der Strassenverordnung vom 19. Januar 1996 ist die Einteilung von **Gemeindestrassen** in drei Klassen vorgesehen. Die Definition dieser Klassen lautet wie folgt:

² *Gemeindestrassen 1. Klasse dienen vorwiegend dem Verkehr zwischen Gemeinden, der Verbindung von Gemeindeteilen sowie dem Anschluss an die Kantonsstrassen. Sie haben überwiegend Verbindungsfunktion, sind in der Regel verkehrsorientiert und vielfach Achsen des öffentlichen Verkehrs.*

³ *Gemeindestrassen 2. Klasse dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde, der Groberschliessung und dem Anschluss von Quartieren an die übergeordneten Strassen. Sie haben überwiegend Sammelfunktion und sind in der Regel nutzungs- und verkehrsorientiert. Sie können Achsen des öffentlichen Verkehrs sein.*

⁴ *Gemeindestrassen 3. Klasse dienen der Feinerschliessung von Quartieren und münden in verkehrs- oder nutzungsorientierte Gemeindestrassen. Sie haben überwiegend Erschliessungsfunktion und sind in der Regel nutzungsorientiert.*

Das Strassenreglement der Gemeinde Kriens vom 12. März 1998, vom Regierungsrat genehmigt am 1. September 1998 sieht für Gemeindestrassen nur zwei Klassen vor. Die Erarbeitung der Klasseneinteilung für Güterstrassen erfolgte zusammen mit den zuständigen kantonalen Instanzen. In diesem Zusammenhang wurde empfohlen auch das Gemeindestrassennetz zu überarbeiten und die Möglichkeit auszuschöpfen, die Gemeindestrassen ebenfalls in drei Klassen einzuteilen.

Der Gemeinderat hat deshalb mit Entscheid vom 15. Juni 2005 die Strasseneinreihung, das Strassenverzeichnis sowie die Vollzugsverordnung zum Strassenreglement neu beschlossen und die formelle Änderung von zwei Artikeln des Strassenreglementes zur Änderung durch den Einwohnerrat mit anschliessender Genehmigung durch den Regierungsrat vorgesehen. Der Regierungsrat hat diesen in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsenen Entscheid des Gemeinderates am 2. Dezember 2005 genehmigt.

2. Bisheriger und neuer Wortlaut der zu ändernden Artikel

	Alt	neu
Art. 3, Abs. 1	Die Gemeindestrassen werden in zwei Klassen und die Güterstrassen in drei Klassen aufgeteilt.	Die Gemeindestrassen und die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
Art. 11, Abs. 2	Überwiegt das öffentliche Interesse, kann auf eine Beteiligung der Grundeigentümer verzichtet werden. In den übrigen Fällen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge von 40 bis 60 % für den Bau von Gemeindestrassen 1. Klasse und von 50 bis 75 % für den Bau von Gemeindestrassen 2. Klasse.	Überwiegt das öffentliche Interesse, kann auf eine Beteiligung der Grundeigentümer verzichtet werden. In den übrigen Fällen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge von 40 bis 60 % für den Bau von Gemeindestrassen 1. Klasse und von 50 bis 75 % für den Bau von Gemeindestrassen 2. Klasse und von 60 bis 75 % für den Bau von Gemeindestrassen 3. Klasse.

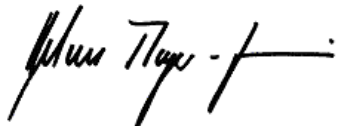
3. Verfahren

Die Strasseneinreihung, das Strassenverzeichnis und die Vollzugsverordnung zum Strassenreglement liegen im Kompetenzbereich des Gemeinderates. Die Änderung des Strassenreglementes aber obliegt dem Einwohnerrat. Es handelt sich hier jedoch nur um formelle Änderungen. In Anbetracht dieser geringfügigen Anpassung wird der Einwohnerrat gebeten, diese Teilrevision in einer Lesung zu behandeln, anschliessend wird die Revision vom Regierungsrat genehmigt werden. Im entsprechenden Vorprüfungsverfahren stimmte der Regierungsrat – wie bereits erwähnt – der vorgesehenen Änderung zu.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt gestützt auf vorstehende Ausführungen der vorgesehenen Änderung des Strassenreglementes betreffend Einteilung der Gemeindestrassen in neu drei statt bisher zwei Klassen zuzustimmen und die einschlägigen Artikel 3, Abs. 1 und 11, Abs. 2 zu ändern.

Gemeinderat Kriens



Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin



Robert Lang
Gemeindeschreiber

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 153/06

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 153/06 des Gemeinderates Kriens vom 11. Oktober 2006

und

gestützt auf § 11 Ziff 2 und § 12 der Gemeindeordnung vom 20. September 1990

betreffend

Teilrevision des Strassenreglementes

beschliesst:

Das Strassenreglement wird betreffend Einteilung der Gemeindestrassen in neu drei statt wie bisher zwei Klassen wie folgt geändert:

Art. 3, Abs. 1	Die Gemeindestrassen und die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
Art. 11, Abs. 2	Überwiegt das öffentliche Interesse, kann auf eine Beteiligung der Grundeigentümer verzichtet werden. In den übrigen Fällen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge von 40 bis 60 % für den Bau von Gemeindestrassen 1. Klasse und von 50 bis 75 % für den Bau von Gemeindestrassen 2. Klasse und von 60 bis 75 % für den Bau von Gemeindestrassen 3. Klasse.

Kriens, 23. November 2006

Einwohnerrat Kriens

Matthias Senn
Präsident

Robert Lang
Schreiber